

ausmachen. Auch das Bedürfnis, wie der Abg. Kunde geäußert hat, ist besonders seit dem Jahre 1818 nicht mehr in dem Grade vorhanden. Es wurde zwar gesagt, daß ein großer Unterschied zwischen den Preisen von 1763 stattfinde; allein dieser große Unterschied ist jetzt keineswegs vorhanden, und ich glaube, wenn man die Listen der Getraidepreise nachschlägt, so würde sich wohl zeigen, daß die jetzigen Preise der Lebensbedürfnisse noch unter jenen stehen. Ich will nicht behaupten, daß diese Gehaltszulagen bei den allgemein erhöhten Anforderungen des Luxus und der Cultur forthin nicht Bedürfnis wären, ich will aber nur damit bezeichnen, daß die Gründe, welche man daraus geltend gemacht hat, nicht haltbar sind.

Referent: Es scheint nach dem, was für und gegen die Ansicht der Mehrheit und der Minderzahl der Deputation geäußert worden, daß man über den Umstand nicht in Klarheit sei, ob die Gehaltszulagen als dauernd anzusehen; indessen lassen darüber die Erklärungen der Regierung und der Stände wenig Zweifel übrig. Was die Regierung anlangt, so ist in dem im Deputationsberichte angezogenen Decrete vom 30. Juli 1824, worauf sich auch die Ansicht der Minorität mit gestützt hat, allerdings von dauernden Zulagen die Rede, man hat auf die frühern Bewilligungen der Stände auch die Ansicht gegründet, daß nur davon auszugehen sei, die Stände hätten dauernde Zulagen bewilligen wollen. Ich erlaube mir daher, auf die betreffende Stelle des Decrets aufmerksam zu machen, und es wird sich das Gesagte bestätigen. Es dürfte hieraus wohl die aufgestellte Ansicht der Regierung klar hervorgehen, und steht sie einigermassen im Widerspruche mit dem, was im Bewilligungsrescripte von 1812 ausgesprochen worden, so muß eher das, was im Jahre 1824 erklärt worden, als die Meinung der Regierung angenommen werden. Die Stände vom Jahre 1830 beziehen sich auf das, was die frühern Stände ausgesprochen haben. Hiernach dürfte kein Zweifel sein, daß die Regierung und die Stände von bleibenden Zulagen gesprochen haben, und daß der Vorbehalt in dem Rescripte vom Jahre 1812 nur zum Schutze der fiscalischen Klassen gemacht worden. Man hat zwar gesagt, die Zulagen seien früher bloß nach dem Bedürfnisse bewilligt worden, dasselbe sei aber nicht mehr vorhanden, weil die damaligen hohen Preise jetzt niedriger ständen; von jetzt kann aber nicht die Rede sein, da seit 1831 hierin eine Aenderung eingetreten, und wollte man das Regulativ von 1763 mit den jetzigen Gehältern vergleichen, so würde sich finden, daß letztere höher ständen, als die nach jenem Regulativ bestimmten mit Hinzurechnung der Erhöhung. Was die Bemerkung wegen der Conferenzenminister und des Appellationsgerichtspräsidenten insbesondere betrifft, so sind die, welche man als in die zweite Kategorie gehörig ansehen will, denen der erstern wohl völlig gleich zu achten, auch einzeln in der Berechnung unter B. mit aufgeführt; über die in die dritte Kategorie gestellten konnte die Deputation keine andere Erklärung abgeben, da ihr nicht bekannt worden, ob in den Anstellungsdecreten darüber etwas derselben Entgegenstehendes enthalten. Es wird also hier die Erklärung des Regierungscommissars nothwendig sein. Was aber die zweite Klasse anlangt, so kann ich mich von der Ansicht nicht trennen, daß sie eben so berechtigt sei, wie die erste.

Abg. A ten st ä d t: Zur Widerlegung muß ich vorerst auf ein Mißverständnis aufmerksam machen, was der Abgeordnete zu meiner Seite mir in den Mund gelegt hat. Ich habe nicht gesagt, daß die Stände diese Zulagen nur von Bewilligung zu Bewilligung hätten leisten wollen; im Gegentheil, ich habe ausdrücklich erklärt, daß sie die Nothwendigkeit anerkannt hätten, die Zulagen sollen bleibend sein, und nicht nur von einer Bewilligung zur andern dauern. Dann scheint er sich in den Ministern geirrt zu haben, welche einen Anspruch darauf zu machen haben, und welche in die zweite Kategorie gestellt sind. Er sagt, sie seien nur im königlichen, nicht im Staatsdienst gewesen, er hat aber wahrscheinlich die vormaligen Cabinetsminister mit den Conferenzenministern verwechselt. Das geheime Consilium gehörte zu den alten Rathscolliegen, deren Besoldung auf die Fleischsteuerkasse übernommen war, und in so fern tritt eine Verbindlichkeit zur Ergänzung der Gehaltszulagen ein. Er hat dann ferner gesagt, es stünde ihnen ja der Weg Rechtens offen. Nun muß ich aber aufmerksam machen, daß man die Nothwendigkeit der Gehaltszulagen anerkannt hat, und ebenfalls anerkannt hat, daß sie dauernd sein sollen. Bei diesen Staatsdienern war also die Hoffnung, ja die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß ihnen diese Zulagen gegeben werden würden. Der Fiscus setzte mit gleicher Wahrscheinlichkeit voraus, daß er die Ergänzung durch die Stände erhalten werde. Wenn nun dieser Anspruch im Wege Rechtens ausgeführt werden soll, so scheint die Streitfrage darauf zurückgeführt werden zu müssen: Waren damals die fiscalischen Klassen in einem solchen Zustande, daß, nachdem die Steuerkasse einen Ergänzungsfonds ihnen gegeben hatte, sie die Gehaltszulagen gewähren konnten? Würde dieser Beweis geführt, so würde der Staatsfiscus selbst rechtlich condemnirt werden können. Wie ungerecht wäre es aber, die Staatsdiener in diese Lage zu setzen, diesen Streit auszuführen! Ich glaube sogar, daß in demselben nicht sie, sondern daß der Staat die Exception zu beweisen hätte. Man sollte doch die Staatsdiener nie in die Lage setzen, daß man sagt; „ich sehe, du bist schlecht besoldet, ich will die Besoldung erhöhen, du sollst Zulage bekommen, nur setze ich voraus, daß mir die Mittel dazu gegeben werden.“ Wer wird sich wohl für einen solchen Posten entscheiden, wo die Gehaltszulage so ungewiß ist? Wenn es sich also um den Gesichtspunct der Gerechtigkeit handelt, so dünkte ich, daß wir ihn eben so bei der 2. Kategorie festhalten müßten, wie wir ihn bei der 1. Kategorie ins Auge gefaßt haben.

Abg. K u n d e: Der Referent suchte meinen Einwand gegen die von ihm aufgestellte Behauptung der dauernden Eigenschaft jener älteren ständischen Bewilligung zu Besoldungszulagen dadurch zu widerlegen, daß er aus den spätern ständischen Schriften vom Jahre 1830, so wie aus einem Rescript der Regierung von 1824 Stellen ablas, welche jene Voraussetzung bekräftigen sollten. Damit ist aber höchstens dargethan, daß die Stände von 1830 eben sowohl eine besondere Ansicht von der Sache hegten, wie die Stände im Jahre 1805 und in dem Jahre 1817 ihre eigne Ansicht hatten und daß die Regierung im Jahre 1824 ein Rescript erließ, welches in offenbarem Widerspruch mit dem Inhalt eines andern Rescripts stand, das von